

Absender:

**Bündnis90/Grüne im Stadtbezirksrat
112**

19-11477
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Fußgängerüberwege in Waggum und Bienrode

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.08.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur
Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Vor dem Netto-Supermarkt auf der Waggumer Str. in Bienrode und dem EDEKA-Supermarkt auf der Bienroder Str. in Waggum sind Fußgängerüberwege ohne Zebrastreifen aber mit Verkehrsinseln eingerichtet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde dort jeweils für eine kurze Strecke auf Tempo 30 km/h begrenzt. Diese Temporeduzierung wird von der überwiegenden Zahl der motorisierten Verkehrsteilnehmer jedoch nicht beachtet.

Die "Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)" ergänzen die Verwaltungsvorschriften zu § 26 StVO und werden vom Bundesverkehrsministerium herausgegeben.

Unter Ziffer 1 Absatz 5 wird ausgeführt: "Wenn vor einem FGÜ unabhängig von einem konkreten Querungsbedarf die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht hinreichend eingehalten wird, so ist deren Beachtung durch geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen durchzusetzen"

Wir fragen:

1. Wie setzt die Verwaltung die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch?

gez.

Gerhard Masurek
B90/Grüne

Anlage/n:

Keine